

**Kammergericht**

Az.: 13 WF 1097/20  
22 F 1683/19 AG Pankow/Weißensee



**Beschluss**

In der Familiensache betreffend das Kind \ , geboren am

hat der 13. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Kammergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Groth, die Richterin am Kammergericht Schäder und die Richterin am Kammergericht Eilinghoff-Saar am 24.09.2020 beschlossen:

1. Der Antrag des Vaters vom 8. September 2020 auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das gegen Richter am Landgericht Dr. Bourquain gerichtete Ablehnungsgesuch vom 8. September 2020 wird zurückgewiesen.
2. Das vom Vater gegen Richter am Landgericht Dr. Bourquain gerichtete Ablehnungsgesuch vom 8. September 2020 wird für unbegründet erklärt.

**Gründe:**

I. Dem Vater ist keine Verfahrenskostenhilfe für das Ablehnungsverfahren zu bewilligen. Der beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt die nach § 76 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 114 ZPO erforderliche Erfolgsaussicht.

Der Senat ist nicht gehalten, dem Vater vorab die Richter zu benennen, die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen sind. Das Begehren ist nicht durch § 28 FamFG gedeckt. In dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Verfahrensleitungen normiert. Insbesondere ist die Benennung der Richter nicht für eine vollständige Erklärung des Vaters zum Ablehnungsgesuch, der Wahrung des rechtlichen Gehörs oder für ein faires Verfahren erforderlich. Zudem kann sich der Kreis der zur Entscheidung berufenen Richter etwa aus

Gründen einer krankheits-bedingten Verhinderung täglich ändern. Schließlich bestimmt sich der gesetzliche Richter über gesetzliche Vorschriften, den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts und den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des 13. Zivilsenats. Über die gesetzlichen Vorschriften kann sich der Vater über allgemein zugängliche Quellen informieren. Über die Einsichtnahme in die Pläne hat der Präsident oder der aufsichtsführende Richter des Kammergerichts zu entscheiden, § 21e Absatz 9 GVG (vergleiche BGH, Beschluss vom 25. September 2019 – IV AR(VZ) 2/18 –, Rn. 11, zitiert nach Beck online).

Eine dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters war nicht einzuholen. Denn der zu beurteilende Sachverhalt steht eindeutig fest (vergleiche BSG, Beschluss vom 23. Oktober 2017 – B 4 AS 49/17 BH –, Rn. 3, zitiert nach Beck online). Das Institut der Richterablehnung dient nicht der Korrektur von – hier einmal unterstellten – Fehlern, sondern soll die Unparteilichkeit wahren. Der Vater legt keine Gründe dar, die die Besorgnis der Voreingenommenheit begründen. Sein Vortrag erschöpft sich darin, die vom abgelehnten Richter getroffene Entscheidung für inhaltlich falsch zu erklären und seine eigenen Wertungen an die Stelle der gerichtlichen Würdigung zu setzen. Der Vater reagiert – wie in anderen Verfahren auch – reflexartig mit einem Ablehnungsgesuch auf ihm ungünstige Entscheidungen.

II. Das Ablehnungsgesuch ist aus den unter I. genannten Gründen zurückzuweisen.

Groth  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Schäder  
Richterin  
am Kammergericht

Eilinghoff-Saar  
Richterin  
am Kammergericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin 25.09.2020

ε  
L

